

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

47. Jahrgang

15. Juni 2018

Nr. 11

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ise mit Nebenbächen“ in der Samtgemeinde Hankensbüttel, Stadt Wittingen, Samtgemeinde Wesendorf, Stadt Gifhorn und der Gemeinde Sassenburg, Landkreis Gifhorn sowie in der Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen vom 23.05.2018 67

10. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen..... 72

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Feststellungsvermerk des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Uelzen“ der Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2015 72

Feststellungsvermerk des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Uelzen“ der Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2016 73

Satzung der Hansestadt Uelzen zur Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Uelzen 73

Satzung der Hansestadt Uelzen zur Aufhebung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Uelzen 73

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Bevensen vom 05.09.2013 73

Bekanntmachung der 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes..... 74

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf für das Haushaltsjahr 2018 74

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2018 75

Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2018 76

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Ise mit Nebenbächen“ in der Samtgemeinde Hankensbüttel, Stadt Wittingen, Samtgemeinde Wesendorf, Stadt Gifhorn und der Gemeinde Sassenburg, Landkreis Gifhorn sowie in der Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen vom 23.05.2018

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I, Nr. 51), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15. 9 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 32 NAGB-NatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 34 NWG v. 19.2.2010 (Nds. GVBl. 2010, 64) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Uelzen verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ise mit Nebenbächen“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den Landkreisen Gifhorn und Uelzen. Es befindet sich in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Aue, den Gemeinden Oberholz, Hankensbüttel und Dedelstorf, Samtgemeinde Hankensbüttel, der Stadt Wittingen, den Gemeinden Wahrenholz und Schönewörde, Samtgemeinde Wesendorf, der Stadt Gifhorn und der Gemeinde Sassenburg. Das NSG „Ise mit Nebenbächen“ liegt größtenteils in der na-

turräumlichen Einheit Lüneburger Heide und gehört dort zum Naturraum Südheide. Lediglich der unterste Abschnitt der Ise mit der Alten Ise in den Gemarkungen Gamsen und Gifhorn liegt schon im Naturraum Obere Allerniederung und gehört damit zum Weser-Aller-Flachland.

Das NSG umfasst bach- und flussnahe Talbereiche von Gosebach, Ise mit Alter Ise, Emmer Bach, Momerbach, Bruno /Rohrbeke, Oerrelbach, Eisenbach und Beberbach und ist geprägt von mehr oder weniger schmalen, nacheiszeitlichen (Aue-)Sedimenten, an die in längeren Gewässerabschnitten niederterrassenartig weichselzeitliche Sedimente angrenzen. Auf diese folgen zu den Geesträndern hin verschiedentlich Nieder- und Hochmoore. Die Talränder sind in den engeren Talbereichen von Ise, Emmer Bach, Bruno und Oerrelbach häufig bewaldet, in den unteren Flussabschnitten weitet sich die Niederung auf und es dominieren Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägung sowie fast ausschließlich aus Grünlandumwandlung hervorgegangene Ackerflächen. Die meisten Grünlandflächen wie auch eine Reihe von Ackerflächen liegen im Überschwemmungsgebiet der Ise.

Der Gosebach liegt an der nördlichsten Stelle des NSG auf 69 müNN, die Ise am südlichsten Punkt auf 52,5 m Höhe. Die Lauflänge beträgt ca. 38,5 km. Das Sohlgefälle ist bis Schönewörde im Durchschnitt deutlich stärker als unterhalb.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlage**).

Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Sassenburg, den Samtgemeinden Aue, Hankensbüttel und Wesendorf, den Städten Gifhorn und Wit-

tingen und den Landkreisen Gifhorn und Uelzen – untere Naturschutzbehörden– unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG „Ise mit Nebenbächen“ umfasst das gleichnamige Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet mit Ausnahme eines im NSG „Schweimker Moor und Lüderbruch“ gelegenen, ca 3,1 km langen Teilabschnittes des Gosebachs.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 833,5 ha, von denen ca. 271 ha auf das FFH-Gebiet und 0,185 ha auf den Landkreis Uelzen entfallen.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
 1. naturnaher Fließgewässer einschließlich naturnaher Uferstrukturen und Auenbereiche insbesondere als Lebensraum von Fischen, Libellen und dem Fischotter,
 2. von feuchten bis nassen Wiesen und Weiden, Seggenrieden, Flutrasen und kleinflächigen Borstgrasrasen (prioritärer FFH-Lebensraumtyp 6430) unterschiedlicher standörtlicher und nutzungsbedingter Ausprägung mit gliedernden Feldgehölzen und Bäumen,
 3. der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, vorrangig im Überschwemmungsgebiet der Ise,
 4. von mesophilem Grünland mäßig feuchter oder frischer Standorte (FFH-Lebensraumtyp 6510),
 5. von Erlen-Auwäldern, Erlen-Bruchwäldern und sonstigen Erlenwäldern, einem kleinen feuchten Eichen-Hainbuchenmischwald (FFH-Lebensraumtyp 9160) und einer standortgerechten Gehölzpflanzung aus überwiegend standortheimischen Baum- und Straucharten (Bereich Alte Ise) in den Überschwemmungsgebieten der Ise,
 6. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen diesem NSG und den angrenzenden NSG „Schweimker Moor und Lüderbruch“, „Niederungsgebiet Oerrelbach“, „Großes Moor“ und „Bösebruch“,
 7. der Bedeutung des Gebietes für Brutvögel, darunter insbesondere auch Großvögel wie Fischadler, Schwarzstorch und Weißstorch,
 8. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies in Übereinstimmung mit § 3 möglich ist.
- (3) Das NSG ist Teil des im Europäischen Ökologischen Netz „Natura 2000“ unter der Nummer 3229-331 gelisteten gleichnamigen FFH-Gebietes. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Über den Gosebach ist das NSG vernetzt mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Schweimker Moor“, über den Oerrelbach mit dem FFH-Gebiet „Rössenbergheide-Külsemoor, Heiliger Hain“ und in der Gemarkung Wahrenholz mit dem FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet „Großes Moor“.
- (4) Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - a) insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide Erhaltung und Wiederherstellung der gewässerbegleitenden Erlen- und Eschen-Galeriewälder sowie ge-

schlossener, naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenauwälder aller Altersstufen mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Anteil an lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume, mit spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen), einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Alpen-Hexenkraut, Fischotter, Nachtigall, Pirol kommen in stabilen Populationen vor bzw. lassen sich regelmäßig nachweisen,

- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies
 - aa) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation Erhaltung und Wiederherstellung der Fließgewässer mit unverbauten Ufern, aquatischer Durchgängigkeit im Längsverlauf für Wasserorganismen, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, artenreichen Fischbeständen mit natürlicher Altersstruktur, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem unbegradigten Verlauf, ungenutzten Gewässerrandstreifen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen. Die charakteristischen Arten des Lebensraumtyps sind z.B. Einfacher Igelkolben, Gewöhnlicher Wasserhahnenfuß, Wasserstern, Wechselblütiges Tausendblatt, Fischotter, Bachneunauge, Bitterling, Steinbeißer, Hasel, Gründling, Gemeine Keiljungfer, Blauflügel-Prachtlibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Grüne Flussjungfer. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor bzw. lassen sich regelmäßig nachweisen,
 - bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten), die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen, sowie allenfalls lückigen Gehölzbewuchses vorwiegend an Gewässerufern. Die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten wie z.B. Blutweiderich, Echtes Mädesüß, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Wasserdost, Fischotter, Braunkehlchen, Feldschwirl, Gebänderte Prachtlibelle kommen in stabilen Populationen vor bzw. lassen sich regelmäßig nachweisen,
- c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - aa) Bachneunauge (*Lampetra planeri*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im Gosebach, in der Ise, im Emmer Bach, im Oerrelbach, der Bruno und dem Beberbach als durchgängigen, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II, vielfältigen Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (flache, kiesige Bereiche mit mittelstarker Strömung) und Larvalhabitaten (stabile Feinsedimentbänke) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose,
 - bb) Steinbeißer (*Cobitis taenia*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten der Ise und ihrer Nebengewässer mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagernden sandigen Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

- cc) Bitterling (*Rhodeus amarus*)
in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Ise und dem Emmer Bach, mit weitgehend naturnaher Gewässerdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- dd) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])
in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den naturnahen Bereichen der Ise und ihrer Nebenbäche mit feinsandigkiesigem Gewässergrund, mit Grob- und Mittelkiesablagerungen, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken, strömungsberuhigten Bereichen, Treibholzaufschwemmungen sowie teilweise beschatteten Ufern und reich strukturiertem Gelände in Gewässernähe als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Ufergebüsch als Reifehabitat, mit einem geringen Anteil von Feinsedimenten aus Gewässern des Einzugsgebietes, einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II,
- ee) Fischotter (*Lutra lutra*)
in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den naturnahen Niederungsbereichen der Ise und ihrer Nebenbäche mit natürlicher Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern sowie Weich- und Hartholzauen, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer sowie im Sinne des Biotopverbunds.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und in der Niederung der Bruno oberhalb des Leudamms (Karte 1 Blätter L1, K1, J1) in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei dem in Absatz 3 Nr. 5 genannten Fall zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Durchführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen einschließlich des Unterhaltungsverbandes sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten zur Umweltbildung auf eigenen Flächen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Betreten für Freizeitaktivitäten
 - a) in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen des Gebietes, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) im Bereich des Flst. 256/2 Fl. 8 Gem. Gamsen („Feuerwehrwiese“), soweit das Einvernehmen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer hergestellt ist,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege; die fachgerechte Begrenzung des Gehölzwuchses,
 5. die an den Erfordernissen eines günstigen Erhaltungszustands insbesondere der Flächen des Lebensraumtyps 3260 und der Anhang II-Arten ausgerichtete ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen und Bewirtschaftungszielen des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des § 61 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG i.V. m. der Niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmereverordnung auf der Grundlage des Schutzzwecks, der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und folgender Maßgaben:
 - a) Gewässerräumung nur abschnittsweise oder einseitig und unter Verzicht auf Sohlräumung, Abweichungen sind auf Grundlage eines einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder im Einzelfall im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde möglich,
 - b) die Stromstrichmahd mit dem Mähboot,
 - c) die Pflege der Gehölze gem. Nr. 4,
 - d) Bisambekämpfung unter Einsatz von Fallen mit Otterringen oder Selektivfallen, sofern Fehlfänge von Fischotter und Biber einschließlich Jungtieren ausgeschlossen sind,
 6. das Befahren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen unterhalb der Straßenbrücke der B 244 östlich Alt-Isenhagen, im Gewässerabschnitt zwischen Straßenbrücke Emmen-Wunderbüttel und Straßenbrücke Schönewörde nur mit Einer-Kanus und bei Gruppenfahrten mit mehr als 4 Kanus nur in Anwesenheit einer Person mit Nachweis einer Ökologieschulung des Deutschen Kanu Verbandes; das Anlanden, Ein- und Aussetzen von Kanus nur an folgenden Stellen:

- Straßenbrücke B 244 bei Alt-Isenhagen unterhalb linksseitig
 - Straßenbrücke Emmen - Wunderbüttel unterhalb rechtsseitig
 - Rastplatz am ehem. Ise-Wehr linksseitig, Bereich südl. Königs-Damm
 - Straßenbrücke Schönewörde (Feldstraße) - Betzhorn (Leustraße), Rastplatz rechts unterhalb
 - gegenüber der Mühle Wahrenholz, linkes Ufer,
 - Straßenbrücke Bahnhofstraße Wahrenholz, rechts oberhalb oder links unterhalb
 - Straßenbrücke „Stüder Heudamm“ unterhalb rechtsseitig
 - Wegebrücke in der Gemarkung Gamsen, linkes Ufer oberhalb, gegenüber Einmündung Heestenmoorkanal
 - Steg in der Gemarkung Gamsen, rechtes Ufer Bereich „Fischerhütte“
 - Straßenbrücke Gamsen-Platendorf linksseitig oberhalb
 - linkes Ufer oberhalb der Brücke der B 188 (Leihboote)
 - Straßenbrücke B 188, linksseitig unterhalb.
- Der Gemeingebrauch wird insofern gem. § 34 NWG eingeschränkt.
7. Die zeitweise Überführung der Ise unmittelbar unterhalb der Mühle Wahrenholz und der Bruno auf Höhe des Flst. 40 Fl. 12 Gem. Betzhorn mit Beregnungsrohren, die zur Nutzung der genehmigten Beregnungsbrunnen erforderliche Aufstellung, der Betrieb und die Wartung eines Diesellagregats einschließlich des damit verbundenen Betretens und Befahrens der Flächen gem. Nr. 1 (s.o.),
8. die Nutzung und Unterhaltung der sonst bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nur mit Zustimmung und der Rückbau in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
1. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Acker unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern (Stumpflättriger Ampfer, Brennessel, Ackerkratzdistel, Adlerfarn) wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Dränagen,
 - g) ohne Anlage von Mieten innerhalb der 20 m breiten Randstreifen und im Überschwemmungsgebiet,
 - h) mit einer N-Düngung auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten entsprechend dem einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Managementplan, auf Flächen der Aktion Fischotterschutz nicht oberhalb der Bestimmungen der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Pachtverträge,
5. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten, nach § 30 BNatSchG geschützten Grünlandflächen wie unter Nr. 4, jedoch ohne Nachsaaten und mit N-Düngung von maximal 30 kg/ha pflanzenverfügbarem Stickstoff im Jahr (d.h. im Falle organischer Düngung max. 60 kg Gesamt-N),
6. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 6 dargestellten Borstgrasrasen wie unter Nr. 5, jedoch ohne Düngung und Kalkung,
7. die Unterhaltung (Reparatur) und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
8. die Unterhaltung (Reparatur) und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
9. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG
1. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, über die sie innerhalb von 10 Tagen entscheidet, in FFH-Lebensraumtypflächen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz,
 2. einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen,
 3. Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je angefangenem ha Waldfläche bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
 - b) beim Holzeinschlag und der Pflege die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt,
 - c) die Umwandlung von Beständen aus nicht standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie und Rot-Eiche sowie die Umwandlung von Laubholz- in Nadelholzbestände unterbleibt,
 - d) eine Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,
 4. in Erlenbeständen und Erlen-Bruchwäldern zusätzlich zu Nr. 1, 2, 3a, 3b und 3d folgende aus dem Schutzzweck hergeleitete Vorgaben Berücksichtigung finden:
 - a) Nutzung durch einzelstamm- bis gruppenweise Entnahme von Bäumen; Nutzung nur in den Monaten August – Februar und ohne tiefere Fahrspuren als nach dem jeweils neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis unvermeidbar zu verursachen,
 - b) Nachpflanzung nur mit den biototypischen Baumarten Schwarz-Erle und Frühe Traubenkirsche ohne tiefgreifende Bodenveränderungen vorzunehmen; Bevorzugung der Naturverjüngung,
 5. In den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91E0) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zusätzlich zu Nr. 1 und 2, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,

- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
- i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- j) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) beim Holzeinschlag und der Pflege
- aa) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens fünf lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- l) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. (1) unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie
 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art. Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur Lebendfallen als geschlossene Kastenfallen zu verwenden.
- Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung der Fließgewässer und an rechtmäßig bestehenden Fischteichen wie folgt:
1. unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses
 2. einschließlich der Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfangerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen,
 3. einschließlich des Einsatzes eines Motorbootes, sofern der Motor dem jeweils neuesten Stand der EU-Sportboot-Richtlinie entspricht,
 4. Reusenfischerei nur unter Verwendung von Reusen, deren Öffnungsweite in der ersten Kehle 8,5 cm nicht übersteigt oder die mit einem Otterkreuz versehen sind oder Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG, 24 NAGBNatSchG und 38 WHG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder in einem einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplan des zuständigen Verbandes dargestellt werden. U.a. folgende Pflegemaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde auf Heide-, Magerrasen-, Moor- und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden:
 - a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - b) Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Magerrasen,
 - c) manuelle Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen und Kleingewässern,
 - d) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen temporären Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten.Die Niedersächsischen Landesforsten setzen einen Bewirtschaftungsplan oder eine Pflege- und Entwicklungsplanung unter Integration der dort beschriebenen

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf ihren Flächen eigenverantwortlich um.

- 3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 6 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmter Unterhaltungsplan des zuständigen Unterhaltungsverbandes,
 - c) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Aufheben von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Sassenburg, der Samtgemeinden Wessendorf, Boldecker Land, Hankensbüttel und der Städte Wittingen und Gifhorn im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“ vom 18.08.1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 21 vom 01.11.1977, S. 181) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.
- (2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet UE 07 „Röhrser Bach - Schweimker Moor - Lüderbruch“ vom 20.03.1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 8 vom 30.04.1981, S. 87) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30.06.2018 in Kraft.

Gifhorn, den 23.05.2018

LANDKREIS GIFHORN
gez. Dr. Andreas Ebel
(Landrat)

(Karten siehe Anlage)

10. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 17.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung (Anlage).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Uelzen, den 17.04.2018

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
gez. Dr. Blume

Dienstsiegel

Gebührentarif

Anlage zur Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 01.01.1998 in der Fassung vom 01.12.2017

1. Notfalleinsatz

Für den Einsatz wird eine Pauschale in Höhe von **289,00 €** erhoben.

Ab 13. Kilometer für jeden weiteren Kilometer **3,80 €**.

2. Qualifizierter Krankentransporteinsatz

Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer **116,50 €**.

Ab 13. Kilometer für jeden weiteren Kilometer **2,50 €**.

3. Notarzteinsatz

Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **312,00 €** berechnet. (Ohne Notarztekosten)

Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **274,00 €** berechnet.

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Feststellungsvermerk

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „BRS Treuhand GmbH“, Hannover, der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des

Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Uelzen“
der Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr **2015**

den Rechtsvorschriften entsprechen.

Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

Uelzen, den 24.03.2017

STADT UELZEN

Rechnungsprüfungsamt

Tietje - Leiterin Rechnungsprüfungsamt